



## **Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sarstedt**

---

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Sarstedt sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschildner/-in und Tatbestand**

Schuldner/-innen der Benutzungsgebühren sind die Bewohner/-innen der Obdachlosenunterkunft, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Sarstedt genannt sind. Mehrere volljährige Bewohner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft in der Wiesenstraße 4 setzt sich zusammen aus
  1. einer Nutzungsentschädigung,
  2. einer Pauschale für Frischwasser, Abwasser, Abfallbeseitigungsgebühren und allgemeinen Stromkosten,
  3. einer Pauschale für Kehrgebühren, Grundsteuer, Gebäudeversicherung und Straßenreinigungsgebühren sowie
  4. einer Pauschale für individuelle Stromkosten.
- (2) Für Wohnungen und Räume, die nicht von der Stadtverwaltung verwaltet werden (z.B. Privatwohnungen, Hotels, Pensionen), ist die vom Berechtigten bzw. von der Berechtigten geforderte preisrechtlich zulässige Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (3) Daneben kann für besondere Leistungen (z.B. Möblierung) eine Zusatzgebühr erhoben werden.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Nutzungsentschädigung beträgt 3,00 €/qm.
- (2) Die Pauschale für Frischwasser, Abwasser, Abfallbeseitigungsgebühren und allgemeinen Stromkosten beträgt 18,00 € pro Person.
- (3) Die Pauschale für Kehrgebühren, Grundsteuer, Gebäudeversicherung und Straßenreinigungsgebühren beträgt 9,50 € pro Person.
- (4) Die Pauschale für die individuellen Stromkosten beträgt 30,00 €.
- (5) Die Zusatzgebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Unterkunft und endet mit dem Tag, an dem die Unterkunft zur neuen Belegung zur Verfügung steht, frühestens mit Ablauf des Tages, der vor dem Tag liegt, an dem die Schlüssel an die Stadt Sarstedt zurückgegeben werden.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben.
- (3) Sie sind monatlich bis zum 5. des Folgemonats unaufgefordert unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens auf ein Konto der Stadt Sarstedt oder in bar bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Unterkunft ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.
- (5) Die vorübergehende Abwesenheit oder die nur teilweise Benutzung der Unterkunft entbinden nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten und begründen auch keinen Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (6) Der/die Bewohner/-in der Unterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund das ihm/ihr zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann. Dies gilt auch für eine vorübergehende Abwesenheit.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sarstedt, den 20.12.2016

Stadt Sarstedt  
Die Bürgermeisterin

Brennecke